



**Satzung über die Eignungsfeststellung für das
Lehramtsfach Englisch
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
Lehramtsfach Englisch)**

Vom 10. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Eignungsfeststellung
§ 2	Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren
§ 3	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
§ 5	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 6	Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 8	Wiederholung des Verfahrens
§ 9	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
§ 10	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung
§ 11	In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im Lehramtsfach Englisch, dem

1. das Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien
2. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen und
3. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik

zugeordnet sind, wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Lehramtsfach Englisch vorhanden ist.

³Diese Anforderungen beinhalten englische Sprachkenntnisse im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen (insbesondere Verständnis der Hauptinhalte komplexer Texte, fließende Verständigung mit Muttersprachlern, klare und detaillierte Ausdrucksfähigkeit zu einem breiten Themenspektrum sowie Erläuterung eines Standpunkts zu einer aktuellen Frage), die es erlauben, sich den von den Prüfungs- und Studienordnungen für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Es findet am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Wintersemester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachgruppe Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag besteht aus:

1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;

2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
 3. gegebenenfalls dem Nachweis über eine Immatrikulation in einem Lehramtsfach Englisch an einer Hochschule sowie dort erbrachten Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen. ²Bei einer vom Bewerber nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen ist eine Nachreichung derselben möglich.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerber nehmen an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form teil. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor auf der Internetseite der Anglistik bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Leistungstest besteht aus zwei Komponenten: einem computerisierten Test (40 Minuten), in dem die Textkompetenz (Textverständnis, Textproduktion und systemisches Wissen) überprüft wird, und einem Hörverstehens-Test (20 Minuten). ²Der interaktive computerisierte Test ist valide, sicher, zuverlässig und effizient in der Durchführung. ³Dadurch kann festgestellt werden, ob die sprachpraktischen Voraussetzungen für das Studium vorliegen.
- (3) ¹Die Komponenten des Tests werden mit 65% (computerisierter Test) und 35 % (Hörverstehen) gewichtet. ²Die prozentualen Testergebnisse aller schriftlich erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
- | | |
|-----|----------|
| 1,0 | 95 - 100 |
| 1,3 | 90 - 94 |
| 1,7 | 85 - 89 |
| 2,0 | 80 - 84 |
| 2,3 | 75 - 79 |
| 2,7 | 70 - 74 |
| 3,0 | 65 - 69 |
| 3,3 | 60 - 64 |
| 3,7 | 55 - 59 |
| 4,0 | 50 - 54 |
| 4,3 | 45 - 49 |
| 4,7 | 40 - 44 |
| 5,0 | 35 - 39 |
- (4) Der Ausschuss kann Bewerbern für ein höheres Fachsemester die Teilnahme am schriftlichen Leistungstest erlassen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 einer Zwischenprüfung im Studiengang Anglistik/Englisch gleichwertig oder 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten

Termins beim Ausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Vorsitzende des Ausschusses. ⁴Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Note nach § 5 Abs. 3 und der 5-fach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die einen Punktwert von 30,0 oder niedriger erreicht haben, sind für das Lehramtsfach Englisch geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 30,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für das Lehramtsfach Englisch nicht zuerkannt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in Abs. 1 festgestellten Ergebnissen. ²Aus allen negativen Entscheidungen behält sich die Hochschulleitung eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und der Hochschulleitung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens schriftlich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth.
- (2) Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 3. Februar 2010, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2010, Az. III.1 – 5 S 4067 – PRA.028389 und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. Mai 2010, Az. E 4-2411.5.1.BAY/8/3 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2010, Az.: A 4000/4.22 - I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2010.